

Bitte  
ausreichend  
frankieren

Deutsche Epilepsievereinigung e.V.  
Zillestraße 102  
10585 Berlin

Deutsche Epilepsievereinigung	Diagnostik/Behandlung/Erste Hilfe	Arbeit/Schule/Beruf	Epilepsie bei Kindern/Jugendlichen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Informieren Sie mich  
zusätzlich über

Name	_____
Straße	_____
PLZ, Ort	_____
Telefon	_____
E-Mail	_____

Dies gilt auch dann, wenn der/die Betreffende als schwerbehindert anerkannt ist. Ist die Arbeitsfähigkeit durch die Schwerbehinderung nicht beeinträchtigt, kann die Frage nach dem Schwerbehindertenausweis ebenfalls **wahrheitswidrig** mit „Nein“ beantwortet werden. Unabhängig davon bleiben die Nachteilsausgleiche – auch der besondere Kündigungsschutz – erhalten. Erfährt der Arbeitgeber zu einem späteren Zeitpunkt dennoch von der Epilepsie und spricht daraufhin eine Kündigung aus, sollte dieser auf den Schwerbehindertenausweis hingewiesen werden. Hält der Arbeitgeber die Kündigung trotzdem aufrecht, **muss** dagegen **innerhalb einer Frist von 21 Tagen** geklagt werden – geschieht dies nicht, wird die Kündigung trotz des Vorliegens einer Schwerbehinderung rechtskräftig. Gleichzeitig mit der Klageerhebung sollte das zuständige *Integrationsamt* informiert werden.

Muss der Arbeitgeber über die Epilepsie informiert werden, ist sorgfältig zu überlegen, wie und wann dies erfolgt. Ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt, dem Berufsberater, der Selbsthilfegruppe **vor** dem Vorstellungsgespräch kann hier hilfreich sein. **Auf keinen Fall** gehören Angaben zur Epilepsie oder zum Schwerbehindertenausweis in das Bewerbungsschreiben und die Bewerbungsunterlagen.

#### Fahrtauglichkeit und Führerschein

Für viele Berufe ist der Führerschein Voraussetzung. Unter bestimmten Bedingungen ist es auch für Menschen mit Epilepsie möglich, ein Kfz zu führen. Die *Deutsche Epilepsievereinigung e.V.* hat ein Faltblatt herausgegeben, das detailliert auf die entsprechenden Regelungen eingeht und kostenlos über die Bundesgeschäftsstelle erhältlich ist.

#### Epilepsie und Studium

Nicht jeder Mensch ist in der Lage, ein Studium an einer Fachhochschule oder Universität zu absolvieren – dies ist bei Menschen mit Epilepsie nicht anders als bei Menschen ohne Epilepsie. Die Epilepsie ist allerdings kein Grund, nicht zu studieren – viele Menschen mit Epilepsie haben erfolgreich ein Studium absolviert. Die *Deutsche Epilepsievereinigung e.V.* hat zu diesem Thema eine Broschüre und ein Faltblatt herausgegeben; beide sind über die Bundesgeschäftsstelle kostenlos erhältlich sind.

#### An wen kann ich mich wenden?

Häufig werden die beruflichen Möglichkeiten von Menschen mit Epilepsie aufgrund einer unzureichenden Behandlung oder aufgrund fehlerhafter Informationen unnötig eingeschränkt. Kommt es aufgrund der Epilepsie zu Problemen bei der Berufswahl, sollte daher immer auch daran gedacht werden, die Behandlung durch einen in der Epilepsiebehandlung erfahrenen Neurologen zu überprüfen und die Unterstützung durch in diesen Fragen erfahrene Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen zu suchen (z.B. an einem Epilepsiezentrum).

Unterstützung bieten auch die *Epilepsieberatungsstellen*, das *Netzwerk Epilepsie und Arbeit* und – bei Fragen zum Studium bzw. zur Stellensuche nach dem Studium - die Beratungsstellen für chronisch kranke und behinderte Studierende des *Deutschen Studentenwerks* bzw. die *Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit*.

Die entsprechenden Kontakte können über die *Deutsche Epilepsievereinigung e.V.* hergestellt werden.



#### Bundesgeschäftsstelle

Zillestraße 102  
10585 Berlin  
Fon 030 / 342 44 14  
Fax 030 /342 44 66

info@epilepsie.sh  
www.epilepsie.sh  
www.epilepsie-vereinigung.de

#### Spendenkonto

Deutsche Bank Berlin  
IBAN DE24 100 700 240 6430029 01  
BIC (SWIFT) DEUT DE DBBER

Stand: Juni 2013 Foto: © Robert Kneschke - Fotolia.com

# BERUFSWAHL BEI EPILEPSIE



Mit der Auswahl eines geeigneten Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes ist eine Entscheidung getroffen, die tief greifende Auswirkungen auf die persönliche und berufliche Entwicklung hat. Deshalb sollten bei der Berufswahl zunächst folgende Fragen beantwortet werden:

- Was kann ich besonders gut?
- Was sind meine herausragenden Eigenschaften?
- Wo liegen meine Interessen?
- In welchem Bereich möchte ich gerne arbeiten?
- Wie bringe ich mein Privatleben mit meinem Beruf im Einklang?

Der Erfolg einer Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hängt in hohem Maße von der Fähigkeit des Bewerbers ab, den zukünftigen Arbeitgeber von seiner/ihrer Eignung für den gewählten Beruf überzeugen zu können. Es ist daher entscheidend, sich zunächst über diese Klarheit zu verschaffen – und zwar unabhängig von der Epilepsie.

Erst im zweiten Schritt sollte überlegt werden, ob die Epilepsie einen Einfluss auf den gewählten Beruf hat und wie dann damit umzugehen ist.

### Prüfung der Eignung für einen Beruf/eine Tätigkeit

Grundsätzlich sollten Menschen mit Epilepsie einen Beruf bzw. eine Tätigkeit ausüben, bei der durch die bestehende Epilepsie kein erhöhtes Risiko besteht, sich selbst oder andere zu gefährden. Ob dies der Fall ist, kann nur **im Einzelfall** geprüft werden. Grundsätzlich gilt:

- Epilepsien stellen kein einheitliches Krankheitsbild dar. Eine Epilepsie verläuft bei jedem Menschen anders.
- Art und Häufigkeit der epileptischen Anfälle sind bei jedem Menschen und bei jeder Epilepsie anders.
- **Jeder Epilepsieverlauf hat sein eigenes Risiko- und Gefahrenprofil!**

Zur Beurteilung der beruflichen Eignung von Menschen mit Epilepsie hat der *Hauptverband der Berufsgenossenschaften* die **BGI 585: Empfehlungen zur Beurteilung beruflicher Möglichkeiten von Personen mit Epilepsie** herausgegeben, die detailliert beschreiben, wie bei der Prüfung der Eignung für

eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Beruf vorgegangen werden sollte (erhältlich über den Carl Heymanns Verlag oder als Download unter [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de)). Daraus geht hervor, dass Menschen mit Epilepsie in ihrer beruflichen Eignung für die meisten Berufe nicht eingeschränkt sind, wenn

- unter medikamentöser Behandlung zwei Jahre Anfallsfreiheit besteht,
- nach einem epilepsiechirurgischen Eingriff ein Jahr Anfallsfreiheit besteht,
- seit mehr als drei Jahren Anfälle nur aus dem Schlaf heraus auftreten oder
- wenn ausschließlich Anfälle mit einer arbeitsmedizinisch nicht relevanten Symptomatik auftreten (kein Sturz, keine Bewusstseinsstörung, keine Störungen der Motorik).

Gefährdungen und berufliche Einschränkungen kann es geben,

- wenn im Anfall Bewusstseinsstörungen auftreten,
- wenn es im Anfall zum Verlust der Handlungskontrolle (Sturz, zu Boden gehen) kommt und
- wenn im Anfall eine Störung der Körpermotorik auftritt.

Grundsätzlich gilt, dass zur Klärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit folgende Kriterien herangezogen werden sollten:

- Art und Ablauf der epileptischen Anfälle
- Häufigkeit der epileptischen Anfälle
- Behandlungsstand und Prognose
- Schutzfaktoren (z.B. Auren; bestimmte Auslösefaktoren der epileptischen Anfälle, die vermieden werden können)
- berufsspezifische Gefährdungen

Berufsanfänger sollten sich frühzeitig – ein bis zwei Jahre vor Schulabschluss – mit der Frage ihres zukünftigen Berufs beschäftigen. Ziel sollte es sein, die beruflichen Wünsche mit der individuellen Leistungsfähigkeit, der gesundheitlichen Eignung und den späteren Vermittlungschancen in Übereinstimmung zu bringen. Dabei sollte die in den **BGI 585** geschilderte Vorgehensweise beachtet werden.

Zudem sollte eine bestmögliche Anfallskontrolle erreicht werden. Immer dann, wenn Anfallsfreiheit nicht erreicht wurde und/oder es erhebliche Nebenwirkungen der Medikamente gibt, sollte die Behandlung in einer auf die Epilepsiebehandlung spezialisierten Einrichtung – z.B. einem Epilepsiezentrum – überprüft und optimiert werden.

Berufsanfänger sollten zunächst mit ihrem behandelnden Arzt und – falls vorhanden – dem Sozialdienst der behandelnden Einrichtung (z.B. des Epilepsiezentrams) ihre beruflichen Wünsche und Möglichkeiten besprechen. Sollte eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt epilepsiebedingt nicht möglich sein, bietet das Reha-Team der *Bundesagentur für Arbeit* – im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben/berufliche Rehabilitation – erweiterte Ausbildungsmöglichkeiten an oder vermittelt diese (z.B. eine Maßnahme zur Berufsfindung/Arbeiterprobung, eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk).

Der/die bei der *Bundesagentur für Arbeit* zuständige Berater/-in wird zunächst vom ärztlichen Dienst der Arbeitsagentur ein Gutachten erstellen lassen, auf dessen Basis er/sie dann die Beratung durchführt. Der Berufsanfänger sollte dem ärztlichen Dienst der Arbeitsagentur ein Schreiben seines behandelnden Arztes vorlegen, in dem das Krankheitsbild so beschrieben ist, das dieser sich ein genaues Bild über den Ablauf der Anfälle, den Behandlungsstand und die Prognose machen kann. Hat der ärztliche Dienst das Gutachten erstellt, sollte sich der Berufsanfänger davon eine Kopie geben lassen und das Gutachten zusätzlich mit seinem behandelnden Arzt bzw. dem dortigen Sozialdienst besprechen.

### Auskunftspflicht

Menschen mit Epilepsie müssen ihren Arbeitgeber nur dann über ihre Erkrankung informieren, wenn sie wesentliche Teile der Arbeit aufgrund ihrer Epilepsie nicht ausüben können oder dürfen. Ist dies **nicht** der Fall, kann die Frage nach dem Vorliegen einer chronischen Erkrankung im Bewerbungsverfahren **wahrheitswidrig** mit „Nein“ beantwortet werden. Bestehen Zweifel, ob alle Tätigkeiten am Arbeitsplatz ausgeführt werden können, sollten diese mit dem zuständigen Betriebsarzt besprochen werden.

**Wollen Sie mehr wissen?  
Wir antworten mit Sicherheit.**

Bitte diese Postkarte per Post bzw. Fax ( 030 /342 44 66) abschicken, oder einfach anrufen: 030 / 342 44 14

**Selbstbewusst  
leben, bewusst  
handeln**

Deutsche  
Epilepsievereinigung